

VERBAND INTERN | BERATENDE AUSSCHÜSSE GEBILDET

BERUFSRECHT | BERUFSRECHTSREFORM: VERSICHERUNGSSCHUTZ ÜBERPRÜFEN UND AAB ANPASSEN

STEUERRECHT | BERATUNG ZU SCHENKUNGEN IN 2022 AKTUELL NICHT RECHTSSICHER MÖGLICH





MASTER OF TAXATION & STB-TITEL

BERUFSBEGLEITEND STUDIEREN IN BERLIN

www.steuerlehrgaenge.com/masterstudiengaenge

1 STUDIUM. 2 ABSCHLÜSSE.

IHRE VORTEILE

- Karriere-Turbo: In nur 2 Jahren berufsbegleitend studieren und die StB-Prüfung ablegen
- Mastertitel mit Promotionsberechtigung (M.A.)
- Berufserfahrung bereits während des Studiums
- Hohe Bestehensquoten in der Steuerberater-Prüfung (regelmäßig über 80%)

In Kooperation mit einer der größten Hochschulen Deutschlands, der Hochschule München

Studienort: Berlin

Studienbeginn: Wintersemester

Bewerbungsfrist: jährlich ab 1. Mai

STUDIENORTE DEUTSCHLANDWEIT



Start Sommersemester

- Köln
- Hamburg/Lüneburg
- Gelsenkirchen
- Schmalkalden (Thüringen)

Start Wintersemester

- Berlin
- München
- Köln
- Nürnberg/Weiden



BERATUNG

+49 221 986 555 81
beratung@steuerlehrgaenge.de

Buchen Sie ein persönliches Gespräch mit unserem Geschäftsführer Andreas Wellmann:
<https://www.steuerlehrgaenge.com/beratung>



INFO-VERANSTALTUNGEN

Mo., 21.02.2022 18:00-19:00 Uhr | Online
Di., 26.04.2022 18:00-19:00 Uhr | Präsenz

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Seien Sie dabei! Weitere Infos und Zugangsdaten:
<https://www.steuerlehrgaenge.com/info-veranstaltungen>



DEUTSCHLANDWEIT STUDIEREN

7 attraktive Studienorte – immer in Kooperation mit renommierten Hochschulen, u.a. Hochschule München oder TH Köln



KARRIERE ALS STEUERBERATER:IN

BERLIN: VORBEREITUNG AUF DIE STB-PRÜFUNG 22/23 & 23/24

www.steuerlehrgaenge.com

DER OPTIMALE EINSTIEG: VORKURS 2022

Vermittlung der steuer- und bilanzrechtlichen Grundlagen, die bei Beginn der StB-Kernlehrgänge (Vollzeit und berufsbegleitend) vorausgesetzt werden.

- Wichtiger Grundstein für einen erfolgreichen Start in den Vollzeitlehrgang 2022 (StB-Prüfung 22/23)
- Ideale Vorab-Vorbereitung auf die berufsbegleitenden Kernlehrgänge ab Herbst 2022 (StB-Prüfung 23/24)

3 Monate | ab 24.02.2022

Jetzt noch anmelden!



MITGLIEDER-RABATT

Verbandsmitglieder und Mitarbeiter erhalten einen 5% Zusatz-Rabatt. Gültig für das gesamte StB-Kursprogramm außer Master-Studiengänge.



INFO-VERANSTALTUNGEN

Di., 08.02.2022 18:00 Uhr | Präsenz & Online
Do., 31.03.2022 18:00 Uhr | Präsenz

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Littenstraße 10, 10179 Berlin

<https://www.steuerlehrgaenge.com/info-veranstaltungen>



BERATUNG

+49 30 293 457 01
beratung@steuerlehrgaenge.de

Buchen Sie ein persönliches Gespräch mit unserer Ausbildungsleiterin Dr. Elke Lehmann (StB):
<https://www.steuerlehrgaenge.com/beratung>

IM ANSCHLUSS UNSERE WEITEREN KURSE

STEUERBERATER-PRÜFUNG 22/23

Vollzeitlehrgang 22

Kompaktlehrgang inkl. 15 Klausuren
3 Monate | ab 30.05.2022

Klausurenpräsenzkurs 22

12 x 6h-Klausuren auf Examensniveau | ab 08.08.2022

Klausurtechnik Kompakt 22

Als Präsenzkurs oder online | ab 10.09.2022

Vorbereitung Mündliche Prüfung 22/23

Wiederholung | Rhetorik | Simulation | ab 12/2022

STEUERBERATER-PRÜFUNG 23/24

Berufsbegleitende Kernlehrgänge 22/23

4 Modelle u.a. Abend- und Kombi-Lehrgang
11 Monate | ab 09/2022

Klausurenpräsenzkurs 23

12 x 6h-Klausuren auf Examensniveau | ab 07.08.2023

Klausurtechnik Kompakt 23

Als Präsenzkurs oder online | ab 09.09.2023

Vorbereitung Mündliche Prüfung 23/24

Wiederholung | Rhetorik | Simulation | ab 12/2023

GEGENSTANDSWERT BEI FESTSTELLUNGSERKLÄRUNG MIT NEGATIVEM WERT

Frage: Ich habe eine Frage zum Gegenstandswert für eine Feststellungserklärung zu Werten und Schulden einer Grundstücksgemeinschaft für die Erbschaftsteuer. Die Werte sind (vereinfacht) wie folgt: Grundstücke: 2,2 Mio. €; Schulden und Lasten; 2,4 Mio. €; in der Feststellungserklärung erklärt: ./ 200.000 €. Der zeitliche Aufwand zur Ermittlung der Werte war relativ hoch. Wie kann ich dies nach der StBVV abrechnen?

Antwort: Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuergesetz sind nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV mit 1/20 bis 18/20 einer vol-

len Gebühr nach Tabelle A abzurechnen. Gegenstandswert ist der erklärte Wert, mindestens jedoch 25 000 €.

Der erklärte Wert, auf den grundsätzlich abzustellen ist, beträgt hier - 200.000 €. Da es keine negativen Gegenstandswerte gibt, kommt in solchen Fällen der Mindestgegenstandswert von 25.000 € zum Tragen. Ein Ausweichen auf eine Zeitgebühr nach § 13 StBVV ist nicht möglich, soweit ein Mindestgegenstandswert besteht.

Damit entsteht eine Gebühr von höchstens 725,40 €, sofern der Gebührenrahmen mit 18/20 ausgeschöpft wird. Dies mag ange-

sichts der „hohen“ Zahlen und dem von Ihnen geschilderten zeitlichen Aufwand unangemessen wirken. Der an dieser Stelle regelmäßig gegebene Hinweis, bei Tätigkeiten, die nach StBVV wenig auskömmlich sind, eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen (§ 4 StBVV), könnte hier, wo erst nach Abschluss der Berechnungen auffällt, dass der Mindestgegenstandswert zum Tragen kommt, möglicherweise zu spät kommen, da Mandanten dann nicht mehr unbedingt zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit sind.

Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin

ABRECHNUNG VON BERECHNUNGEN FÜR ZWECKE DER SCHENKUNGSTEUER

Frage: Wenn mich ein Mandant mit einer Grundbesitzbewertung und der Berechnung voraussichtlicher Schenkungsteuer beauftragt, wie rechne ich dies ab? Es ist ja noch keine Schenkungsteuererklärung i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 13 StBVV, obwohl das ja quasi gemacht wird.

Antwort: Die Abrechnung für eine Beratung und für Berechnungen zur Schenkungsteuer, ohne dass eine Schenkungsteuererklärung erstellt wird, erfolgt entweder nach § 21 Abs. 1 StBVV (Beratung) oder, wenn es komplexer war und Sie eine schriftliche Ausarbeitung gemacht haben, nach § 22 StBVV (Gutachten). Der Vorteil von § 22 StBVV gegenüber § 21 Abs. 1 StBVV ist der höhere Gebührenrahmen und dass diese Gebühren nicht auf eine spätere Tätigkeit (z. B. Erstellen der

Schenkungssteuererklärung) anzurechnen sind (im Gegensatz zu Gebühren nach § 21 StBVV, § 21 Abs. 1 Satz 3 StBVV).

Gegenstandswert für Zwecke des § 21 Abs. 1 StBVV oder § 22 StBVV ist der „Wert des Interesses“. Hierbei stellt die überwiegende Rechtsprechung auf die wirtschaftliche Bemessungsgrundlage (sog. Bruttoprinzip) ab (vgl. Feiter, eKommentar StBVV, § 21, Rz. 10, Stand: 20.12.2021). In Ihrem Fall sind das die errechneten Grundbesitzwerte und nicht etwa die zu erwartende Schenkungsteuer.

Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin

ABRECHNUNG WIDERSPRUCH GEGEN CORONA-HILFSPROGRAMM-BESCHIED

Frage: Mir stellt sich die Frage nach welcher Vorschrift ein Widerspruchsverfahren gegen einen Corona-Hilfbescheid abgerechnet werden kann. Geht das über § 40 StBVV?

Antwort: Auf Widerspruchsverfahren gegen Bescheide in Corona-Hilfsprogrammen (vgl. § 67 Abs. 2 Nr. 3a VwGO) ist die StBVV nicht unmittelbar anwendbar. Die StBVV gilt laut deren § 1 Abs. 1 unmittelbar nur für Tätigkeiten im Sinne von § 33 StBerG; Widerspruchsverfahren gegen Corona-Hilfen gehören nicht dazu.

Gleichwohl ist für diese Tätigkeit eine sinn-gemäße Anwendung (§ 2 StBVV) des § 40

Ihre Kanzlei im Fokus – bestens beraten mit MLP.

Sie kennen das: Die ständig wechselnde Gesetzeslage sowie die Vielzahl an Pflichten und Normen machen es zunehmend schwieriger, die Risikoabsicherung der Kanzlei aktuell zu halten.

Als Spezialmakler kennen wir die Stärken und Schwächen aller relevanten Marktangebote. Wir optimieren Ihre bestehenden Verträge unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Ihrer Kanzleirechtsform.

Sprechen Sie uns an.

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

MLP Finanzberatung SE
Jean-Monnet-Straße 4, 10557 Berlin
Ihr Ansprechpartner: Jens Irmer
Tel 030 • 240837 • 28, jens.irm@mlp.de

Kooperationspartner des:

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.



Finanzen verstehen. Richtig entscheiden.



StBVV möglich (vgl. Feiter, eKommentar StBVV, § 40, Rz. 2, Stand: 19.07.2021). Über § 40 StBVV analog gelangt man in das RVG.

Alternativ kann eine Honorarvereinbarung nach § 612 BGB abgeschlossen werden. Wird in einer solchen keine konkrete Vergütung vereinbart, da z. B. der Auftrag nur mündlich erteilt wurde, kommt als „übliche Vergütung“ nach § 612 Abs. 2 BGB die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des RVG in Betracht, was zum selben Ergebnis führt wie die analoge Anwendung von § 40 StBVV.

Die konkrete Abrechnung erfolgt dann gemäß Nr. 2300 VV RVG mit einer (Regel-)

Geschäftsgebühr von 1,3. Ist die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist, kann die Geschäftsgebühr auch höher liegen (max. 2,5). Streitwert ist der Betrag, um den im Widerspruchsverfahren gestritten wird.

Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin

ABRECHNUNG VON ERKLÄRUNGEN ZUR GRUNDSTEUER BEI ABWEICHENDEN LÄNDERMODELLEN

Frage: Ich habe gelesen, dass Erklärungen für die neue Grundsteuer nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV abgerechnet werden können, wobei Gegenstandswert der erklärte Wert ist. Für meine Fälle in Berlin kann das passen, ich habe aber auch Mandanten mit Grundbesitz in Bayern. In Bayern gilt für Zwecke der Grundsteuer ein Flächenmo-



Möchten Sie weiterlesen?

Dann werden Sie gern Mitglied und profitieren Sie von Information, die up to date sind!

Sie haben noch Fragen? Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:
info@stbverband.de!

Ihr Team des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg